

Forderungskatalog

des

Contergannetzwerkes Deutschland e.V.

Grobunterteilung: Unter I. stellen wir einen Problemüberblick dar, um dann - in II. - in die conterganspezifische Thematik einzuführen, wobei – unter III. – eine detailliertere Forderungsvorstellung erfolgt, weiter in IV. eine Kostenkalkulation vorgenommen, unter V. ein Schlusswort ausgeführt wird und in IV. eine stichworthafte Forderungsübersicht angefügt ist.

GLIEDERUNG

I. Problemüberblick (7 Bereiche).....	1
1. Problem: Erwerbs- und Fortkommens- und Rentenminderungsschäden	1
2. Problem: Haushaltsfortführungsschaden.....	2
3. Problem: Pflegekosten/Zulagen - persönliche Assistenz	2
4. Problem: Mehrbedarfsschaden - vermehrte Bedürfnisse	3
5. Problem: Schmerzensgeld.....	3
6. Problem: Anrechenbarkeit von Leistungen im Vererbungsfalle.....	4
7. Problem: Hinterbliebenenversorgung.....	5
II. Einführung in die conterganspezifische Thematik	5
III. Detailliertere Forderungsbegründung.....	7
1. Grundversorgung (Sockelbetrag) - Berufs- Erwerbs - Rentenminderungsschäden	8
2. Haushaltsführungsschaden	10
3. Pflegekosten – Pflegezulage/Pflegegeld/Assistenz	11
a) Pflegezulage	12
b) Pflegegeld	12
c) Persönliche Assistenzkosten	13
4. Sonstige Mehrbedarfsschäden (vermehrte Ansprüche).....	14
a) Gesundheitsschäden	14
b) Kosten von behindertengerechten Wohnraum.....	15
c) Kraftfahrzeughilfen.....	16
5. Schmerzensgeld (Einmalzahlung und Rente).....	17
a) Hintergrund:	17
b) Schmerzensgeld (Einmalzahlung)	17
c) Schmerzensgeldrente	18
6. Sonstiges	19
IV. Kostenkalkulation	20
1. Beispieltabelle – Umsetzung pauschalierter Beträge	20
2. Bisheriger Aufwand des Bundes	21
3. Künftige Kosten	22
a) Conterganrenten	22
b) Einmalzahlungen	22
V. Schluss.....	23
VI. Anlage Forderungsübersicht	24

Forderungskatalog

Nachfolgend werden wir die größten spezifischen Probleme der Conterganopfer darstellen und Lösungsvorschläge unterbreiten.

I. Problemüberblick (7 Bereiche)

1. Problem: Erwerbs- und Fortkommens- und Rentenminderungsschäden

Wenn überhaupt, konnten Conterganopfer oft nur verspätet ins Berufsleben einsteigen und müssen zumeist wegen Spät- und Folgeschäden verfrüht wieder aus dem Erwerbsleben ausscheiden.¹ Hieraus resultieren erhebliche Einkommens- und Rentenverluste. Erwerbsunfähigkeitsrenten und Altersrenten von nur mtl. 200-500 Euro sind keine Seltenheit.

Mit Contergangeschädigten vergleichbare Personengruppen erhalten einen Ausgleich von Berufsschäden und zwar sowohl im Zivil- als auch im Sozialen Entschädigungsrecht (für z.B. Kriegsversehrte, Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten).

Lösung

Der Staat muss für die Einkommensverluste und Rentenschäden einstehen. Hierbei sollte, angelehnt an das Schadenspunktesystem für Conterganopfer, für die dermaßen schwer Betroffenen die (ab 45 Schadenspunkten), als erwerbsunfähig gelten müssen, das durchschnittliche Arbeitnehmereinkommen zugrunde gelegt werden, wobei ein Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten zu bleiben hat.

¹ Sachverständigengutachten Prof. Peters vor dem Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Dt. Bundestages – Anhörung vom 04.05.2009, S 6.ff. - <http://www.contergannetzwerk.de/forum/download/file.php?id=585> , abgerufen am 11.03.2010.

2. Problem: Haushaltsfortführungsschaden

Contergangeschädigte benötigen behinderungsbedingt (vor allem wegen Spät- und Folgeschäden), Hilfe bei der Führung ihres Haushaltes. Wenn es im Sozialen Entschädigungsrecht (Kriegs- , Impfgeschädigte und Opfer von Gewalttaten) spezifische Regelungen gibt, so werden Conterganopfer auf unzureichende Sozialhilferegulungen verwiesen.

Lösung

Kostenübernahme der Haushaltsführung.

3. Problem: Pflegekosten/Zulagen - persönliche Assistenz

Conterganopfer erhalten - im Gegensatz zu vergleichbaren Personengruppen nach Zivilrecht und Sozialem Entschädigungsrecht - kein auf sie speziell zugeschnittenes Pflegegeld. In Ermanglung spezifischer Regeln kommt es zu ungerechten Einstufungen in der Sozialen Pflegeversicherung.

Wenn sowohl nach Zivilrecht und dem Bundesversorgungsgesetz persönliche Assistenz (z.B. für Vierfachgeschädigte) finanziert wird, werden auch insoweit die Contergangeschädigten an die Sozialbehörden verwiesen.

Lösung

Einführung eines Pflegezuschlages analog dem Bundesversorgungsgesetz für Contergangeschädigte. Einführung spezieller Regeln für Contergangeschädigte bezüglich des Pflegegeldes und Übernahme der persönlichen Assistenzkosten.

4. Problem: Mehrbedarfsschaden - vermehrte Bedürfnisse

Conterganopfer sind verstärkt, gerade hinsichtlich der Spät- und Folgeschäden auf Therapien und Behandlungen (z.B. Kuren, Massagen und Krankengymnastik) und auch auf spezielle Ärzte angewiesen, bei deren Konsultationen erhebliche Kosten entstehen.

Oft werden nicht alle erforderlichen Mittel und Maßnahmen bezahlt, die sowohl nach Zivil- als auch nach Sozialem Entschädigungsrecht übernommen würden. Teilweise sind die wenigen spezialisierten Ärzte nur als Privatpatient konsultierbar. Behandelnde Ärzte, die im für Conterganopfer erforderlichen Umfang Heil- und Hilfsmittel verschreiben, werden mit Regressforderungen durch die Kassenärztliche Vereinigung überzogen.

Conterganopfer erhalten bei Wegfall ihrer Erwerbstätigkeit nur sehr eingeschränkt Hilfen für größere Anschaffungen. So werden Kraftfahrzeuge und teilweise auch deren Umbauten nur bei Vorliegen einer Berufstätigkeit gewährt. Wenn diese Hilfsmittel nicht mehr gegeben sind, droht den Geschädigten der Verlust ihrer Selbständigkeit.

Gleichfalls die behindertengerechte Anschaffung und Umbau von behindertengerechten Wohnraum stellt für Contergangeschädigte ein erhebliches Finanzierungsproblem dar.

Lösung

Übernahme der Mehrbedarfsschäden, z.B. vollständige Übernahme der Gesundheitskosten, insbesondere alle erforderlichen ärztlichen Behandlungskosten, Kuren- Heil- und Hilfsmittel. Weiter muss die Kostenübernahme größerer behinderungsbedingter Anschaffungen und Umbauten (z.B. bezüglich Kraftfahrzeuge, behindertengerechten Wohnraums) für Conterganopfer gesetzlich geregelt werden.

5. Problem: Schmerzensgeld

Die Conterganopfer haben bis heute noch keinen Cent Schmerzensgeld erhalten.

Lösung

Zahlung von Schmerzensgeldern, wie sie im Zivilrecht für vergleichbare Personengruppen üblich sind. Da der Staat den Opfern ihre Ansprüche gegen Grünenthal weggenommen hat, muss er auch dafür aufkommen.

6. Problem: Anrechenbarkeit von Leistungen im Vererbungsfalle

Gemäß § 18 des Conterganstiftungsgesetzes bleiben Leistungen nach dem diesem Gesetz „bei der Ermittlung von Einkommen und Vermögen außer Betracht“ Nach Beschluss des Bundessozialgerichtes vom 23.03.2010² soll dieser Schutz nicht für die Erben gelten, die eventuell Sozialhilfe zurückzahlen haben. Dies wird dem Sinn und Zweck der Stiftungsleistungen als zusätzliche, im Verhältnis zu anderen Gesetzen nicht zu beachtende Mittel, nicht gerecht. Durch die in der Regel geringen vererbten Beträge kann die, mit jahrzehntelanger Pflege verbundene, persönliche Aufopferung kaum ausgeglichen werden, sondern vermag allenfalls dazu dienen, wieder ein normales Leben zu organisieren.

Lösung:

Klarstellung in § 18 ContstifG, dass Stiftungsleistungen auch im Vererbungsfall den Unanrechenbarkeitsstatus behalten.

² BSG, 23.03.2010 - B 8 SO 2/09 R

7. Problem: Hinterbliebenenversorgung

Stirbt ein Conterganopfer, so stehen dessen ihn oft bis dahin ganztags pflegenden Angehörigen und Kinder ohne jegliche staatliche, im Zusammenhang mit der Conterganschädigung stehende Hinterbliebenenversorgung da. Eine solche Versorgung ist im Zivil- und Sozialen Entschädigungsrecht, aber auch im Rahmen der Stiftung für HIV-Infizierte, gem. HIVHG, üblich.

Lösung:

Einführung einer Hinterbliebenenversorgung im Conterganstiftungsgesetz.

II. Einführung in die conterganspezifische Thematik

Wie bekannt, wurde zwischen den Jahren 1957-1961 das Schlaf- und Beruhigungsmittel „Contergan“ durch die Firma Grünenthal vertrieben, wonach weltweit, in ca. 10.000 Fällen, Missbildungen an den im Mutterleib heranwachsenden Embryonen entstanden. Allein in Deutschland gibt es 2.800 erheblich geschädigte Überlebende, hierunter mannigfache Personen ohne Arme, ohne Beine, oder ohne jegliche Gliedmaßen – oft auch mit weiteren wesentlichen Schäden.

Der Staat hat „Contergan“ nicht nur - wider besserer Erkenntnis – verspätet vom Markt genommen, sondern steht – selbst nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichts - in der Verantwortung, weil er sämtliche Ansprüche gegen unseren Schädiger, die Firma Grünenthal, ausgeschlossen hat (§ 23 Abs. 1 des Errichtungsgesetzes über die Stiftung, welche die Conterganrenten auszahlt).

Gemäß Art.2 Abs 2 i.V. mit Art. 1 des Grundgesetzes ist der Staat zum Erlass adäquater Arzneimittelschutzvorschriften verpflichtet. Die Contergankatastrophe hätte verhindert werden können, wenn der Staat seinen gesetzgeberischen Pflichten ordnungsgemäß

nachgekommen wäre und angemessene Arzneimittelschutzgesetze erlassen hätte. Bis zur Contergankatastrophe gab es aber keine solchen Schutzvorschriften. Seit dem Jahre 1928 liefen bis zum Conterganskandal 4 verschiedene Gesetzgebungsverfahren, die allesamt, insbesondere aufgrund des Einflusses der pharmazeutischen Industrie scheiterten. Erst im Zuge der Römischen Verträge musste Deutschland als letztes Land im gesamten EWR-Raum zum gesetzgeberischen Handeln gezwungen werden. Damit ist dem Staat zumindest eine beträchtliche Mitschuld an der Contergankatastrophe zuzuweisen.

Der Staat kommt aber seinen Pflichten völlig unzulänglich nach:

Bis zum 01.07.2008 erhielten die Conterganopfer, je nach Schädigungsgrad, Renten bis zu höchstens jeweils mtl. 545 Euro, die nach der öffentlichen Diskussion um den Contergan-Fernsehfilm „Eine einzige Tablette“ auf jetzt 1116 Euro angehoben wurden – wohl gemerkt: im Höchstsatz, also im Schädigungsgrad für Personen ohne Arme und/oder Beine.

Bei den Contergangeschädigten stellten und stellen sich schwere Folgeschäden und Schmerzzustände ein, die durch jahrelange Fehlbelastungen entstanden sind - Schmerzen, die teilweise mit Opiaten behandelt werden müssen, sind keine Seltenheit.

Aufgrund ihrer Behinderung konnten viele Opfer keiner Arbeit nachgehen, konnten diese nicht so ausführen, als seien sie nichtbehindert, oder müssen verfrüht wieder aus dem Erwerbsleben ausscheiden, was auch dazu führte, dass oft keine, oder nur unzulängliche Rentenansprüche erworben werden konnten.

Soziale Versorgungsstrukturen brechen weg: Viele Conterganopfer wurden durch ihre Angehörigen betreut, die entweder verstorben sind oder dies wegen ihres Alters nicht mehr leisten können.

Aufgrund der aufgezeigten Umstände sind, zum einen (aus moralischer Verantwortung) die Firma Grünenthal und zudem der Staat aufgrund seiner moralischen und rechtlichen Verpflichtung, aufzufordern, umgehend für eine adäquate Entschädigung und Versorgung der Conterganopfer zu sorgen.

Obwohl der Staat die Versorgungsverpflichtung übernommen hat, stellt er die Conterganopfer schlechter, als diese Ansprüche gegen die Schädigungsfirma Grünenthal selbst hätten und zusätzlich schlechter gegenüber vergleichbaren Personengruppen nach Sozialem Leistungsrecht, z.B. bezüglich Kriegsversehrten und Impfgeschädigten. Der Staat zahlt sogar umfangreicher für vergleichbare Personenkreise, die privat geschädigt wurden (Opferentschädigungsgesetz). Während z.B. vergleichbare Opfer im Rahmen des Zivilrechtes ihren Erwerbsschaden, sämtliche behinderungsbedingten Aufwendungen ersetzt und angemessenes Schmerzensgeld erhalten und im Sozialen Entschädigungsrecht für Kriegsversehrte, Impfgeschädigte und Opfern von Gewalttaten, ein Rundum-Sorglospaket besteht, in welchem ein Berufsschadensausgleich, großzügigere Pflegeleistungen, nach pauschaleren Maßstäben, Kraftfahrzeugkosten, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Krankenhilfe, Hilfe zur Weiterführung des Haushalts, Altenhilfe, Erziehungsbeihilfe, Ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt, Erholungshilfe, Wohnungshilfe, Hinterbleibenversorgung und vieles mehr gewährt wird, werden Conterganopfer auf die Sozialkassen verwiesen.

Da der Staat die Ansprüche aus dem privat-autonomen Bereich herausgenommen hat, muss er jedenfalls die dort geltenden Maßstäbe als Mindestmaß fortbestehen lassen.

Die Conterganopfer müssen mit den Leistungen in die Lage versetzt werden, ein selbstbestimmtes Leben zu führen. Die gegenwärtigen Entschädigungen leiden darunter, dass sie völlig willkürlich festgesetzt sind, nicht im Ansatz den wirklichen Bedarf widerspiegeln und zudem in nicht nachvollziehbarer Weise hinter Leistungen für vergleichbare Personengruppen, die nach Zivilrecht oder sozialem Entschädigungsrecht Ansprüche haben, zurückbleiben.

III. Detailliertere Forderungsbegründung

Wir fordern Leistungen, wie sie den Conterganopfern nach Zivilrecht gegen die Schädigungsfirma Grünenthal zustünden, insbesondere im nachfolgend aufgeführten Umfang:

Bemessungsmaßstab anhand von Schadenspunkten

Der Gesetzgeber staffelt conterganopferspezifische Leistungen nach dem Schweregrad der Behinderungen und gliedert insoweit in einem Spektrum von 1-100 Schadenspunkten. Eine grundsätzliche Veränderung dieses jahrzehntelang angewandten Schadenspunktesystems, empfiehlt sich aufgrund des erforderlichen Aufwandes und des Alters der Betroffenen nicht. Lediglich ist zu fordern, dass auch die Spät- und Folgeschäden mit berücksichtigt werden. Damit sollten adäquate Leistungen in nachvollziehbarer Weise auf die einzelnen Schadenspunkte umgerechnet werden.

Erforderlichkeit von Pauschbeträgen

Um das Problem zu umgehen, dass die Conterganopfer ständig irgendwelche Anträge stellen müssen, fordern wir, die mindestens anfallenden Leistungen als Pauschbeträge festzusetzen, wobei die Conterganopfer, die höhere Schäden haben, diese weitergehend geltend machen können müssen.

Die Einordnung der Conterganopfer in lediglich die allgemeinen staatlichen Leistungssysteme wird den Bedürfnissen der Geschädigten nicht gerecht. Aufgrund der speziellen Behinderungsformen bedarf es wie es z.B. bei den Impfgeschädigten, Kriegsversehrten und Geschädigten infolge Ausübung des Zivildienstes über das Bundesversorgungsgesetz der Fall ist, eines spezielleren, auf den Bedarf der Conterganopfer angepassten Leistungsrechtes.

1. Grundversorgung (Sockelbetrag) - Berufs- Erwerbs - Rentenminderungsschäden

Erwerbseinkommen

Konform mit den vorgenannten Erwerbs- (Berufs-) Schadensersatzansprüchen vergleichbarer Personengruppen, müssen auch Conterganopfer einen Einkommensausgleich erhalten.

Hierbei muss die nachstehend berechnete Grundversorgung (Sockelbetrag) den Einkommensverlust widerspiegeln, der sich aus den schädigungsbedingten Beeinträchtigungen ergibt.

Conterganopfer müssen in der Lage sein, von ihren spezifischen Leistungen – ihre behinderungsbedingten Beeinträchtigungen ausgleichend – ein gesichertes und unabhängiges Leben zu führen.

Um hierbei eine pauschalierte Bewertung zu ermöglichen, wird ab dem Schädigungssegment, ab welchen die Conterganopfer als erwerbsunfähig zu gelten haben, der durchschnittliche Arbeitnehmerverdienst zugrunde gelegt, der im Jahre 2009 brutto mtl. € 2709,--³ betrug, somit, nach Abzug der Beiträge für die Kranken- und Pflegekasse i.H. von 7,975%⁴, der statistikorientierte. Erwerbssschaden mit mtl. € 2.492,96 anzusetzen ist

Bei der Bewertung des Grades von Erwerbsunfähigkeit kann übrigens nicht auf Einkommen abgestellt werden, was schwerstgeschädigte Conterganopfer in ihrer wirtschaftlichen Not erwerben; vielmehr müssen objektive Maßstäbe anhand des Behinderungsausmaßes genügen. Diese Grenze ist bei 45 Schadenspunkten zu ziehen, Ab dieser Stufe ist die Behinderung nach Feststellung des Bundesverfassungsgerichtes dermaßen schwer, dass sich an dem Umstand, dass sich die Betroffenen "ohne ständige fremde Hilfe im Leben nicht werden behaupten können"⁵, selbst bei weitergehenden Schäden, nichts mehr wesentlich etwas ändert. Entsprechend ist ab diesem Schadenssegment auch von Erwerbsunfähigkeit auszugehen. Obwohl damit ab 45 Schadenspunkten der volle Satz zu leisten wäre und auch von uns gefordert wird, erfolgt in der unten aufgeführten Beispielrechnung eine Staffelung nach Schadenspunkten, um zunächst den Blick auf das Wesentliche nicht durch Randdiskussionen beeinträchtigen zu lassen.

³ Inlandsproduktsberechnung - Detaillierte Jahresergebnisse - Fachserie 18 Reihe 1.4 – 2009, Tabelle 3.1.2 des Statistischen Bundesamtes, <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls?cmspath=struktur,vollanzeige.csp&ID=1025393>, abgerufen am 09.03.2010.

⁴ Krankenkasse 7%, Pflegevers. 0,975% - <http://www.guckmal.de/beitragssaetze-sozialversicherung.htm>, abgerufen am 09.03.2010.

Altersversorgung

Gerade schwerer geschädigte Conterganopfer konnten sich keine oder nur unzulänglich eine Altersversorgung aufbauen, da sie, wenn überhaupt, verspätet ins Erwerbsleben haben einsteigen, mit verminderter Intensität und Karriere arbeiten konnten und zudem wegen der Spät- und Folgeschäden verfrüht hieraus wieder ausscheiden müssen. Der hieraus resultierende Schaden bedarf eines Ausgleiches.

2. Haushaltsführungsschaden

Contergangeschädigte sind im Vergleich zu anderen schwer Körperbehinderten in der Regel ein relativ selbstbestimmtes Leben gewöhnt. Durch zunehmende Spät- und Folgeschäden und einhergehenden Schmerzen, stoßen sie gerade insoweit an ihre Grenzen. Contergangeschädigte haben von daher mit ihrer Haushaltsführung zumeist erhebliche Probleme und sind deshalb auch dabei auf Hilfe angewiesen. Sie betreuende Angehörige, die sie zumeist umsonst versorgt haben, sind oft verstorben. Die Kosten, deren Übernahme im Zivilrecht und im Sozialen Entschädigungsrecht selbstverständlich sind, müssen auch bei Conterganopfern übernommen werden.

Um auch insoweit eine Pauschalierung zu ermöglichen kann bei einem mittelmäßig Geschädigten (45 Punkte) von einem 100%-Bedarf ausgegangen werden⁶, wobei ein Mindestbedarf von 25,5 Stunden pro Woche⁷, bei einem Stundensatz von 10 Euro⁸, unter-

⁵ BVerfGE 42, 263 - <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html> Rn. 152 - abgerufen am 09.03.2010.263.htmltergan.

⁶ Vgl. BVerfGE 42, 263 - <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html> Rn. 152 - abgerufen am 09.03.2010.

⁷ Vgl. Die Bundesregierung: Zeitmanagement: Zwischen Kind und Karriere - <http://www.bundesregierung.de/Content/DE/Magazine/MagazinSozialesFamilieBildung/061/sa-zeitmanagement-zwischen-kind-und-karriere.html> und BGH VI ZR 183/08 <http://www.kanzlei-pflueger.com/2010/02/zum-haushaltsfuhrungsschaden-anhand-von-bgh-vi-senat-v-03-02-09-vi-zr-18308/> - abgerufen am 11.03.2010.

⁸ Vgl. Schulz-Borck/Pardey „Der Haushaltsführungsschaden“, Seite 90.

stellt werden muss. Hieraus ergibt sich in Schwerstgeschädigtenfall ein Haushaltsführungsschaden i.H. von € 1.020.

Dem entgegenstehend setzen wir in der nachfolgenden Berechnung den Betrag erst bei 80 Schadenspunkten an und brechen diesen entsprechend auf die Schadensstufen herunter.

3. Pflegekosten – Pflegezulage/Pflegegeld/Assistenz

Bei Conterganopfern kann davon ausgegangen werden, dass ab dem mittleren Schadenspunktesegment (45 Punkte) Schwerpflegebedürftigkeit gegeben ist, was der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts, dass Betroffene ab 45 Punkte sich "ohne ständige fremde Hilfe im Leben nicht werden behaupten können"⁹, gerecht wird.

Über Art. 45 PflegeVG wurden einige Conterganopfer im Rahmen des Besitzstandes in Pflegestufe II eingestuft, Viele Geschädigte erhalten bei ähnlichem Schädigungsbild (z.B. Ohnarmer) Pflegestufe III, andere Stufe I, Solche in verschiedenen Ausprägungen unterschiedlichen Behandlungen, fußen wohl - neben dem allgemeinem Problem, dass viele Betroffene Schamgefühle haben, die würdeverletzenden Fragen, u.a. nach Art, Umfang und Dauer von Hygienemaßnahmen, z.B. nach dem Stuhlgang dezidiert darzulegen und ggf. noch vorzuführen - auf variierenden Bewertungsmaßstäben in den Gutachten der Medizinischen Dienste.

Diese unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe wiederum finden ihren Grund vor allem darin, dass die Kriterien des Pflegeversicherungsgesetzes den conterganopferspezifischen Belangen nicht hinreichend gerecht werden. Einer Person, mit Verlust von Gliedmaßen, ist allerdings grundsätzlich ein Pflegebedarf zu unterstellen!

⁹ BVerfGE 42, 263 - <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv042263.html> Rn. 152- abgerufen am 09.03.2010.

In Fällen der Erforderlichkeit speziellerer Regelungen, bezüglich pflegespezifischer Bewertungsmaßstäbe für mit Contergangeschädigten vergleichbarer Personengruppen, die nach Zivil- oder Sozialem Entschädigungsrecht (Kriegsversehrte, Impfgeschädigte oder Opfer von Gewalttaten) berechtigt sind, hat der Gesetzgeber entsprechend gehandelt und insoweit wesentlich großzügigere Pflegeleistungen, nach weitgehend pauschalisierten Maßstäben gewährt.¹⁰ Conterganopfern allerdings nicht!

Wenn nach Sozialem Entschädigungsrecht großzügige Regelungen gelten, ist es nicht einsehbar, warum diese nicht auch für Conterganopfer anwendbar gemacht werden.

Hieraus folgt unsere Forderung, dass auch für Conterganopfer; analog dem Bundesversorgungsgesetz, pauschalierendere Maßstäbe, unter Zugrundelegung eines speziellen Bewertungssystems; sowohl bezüglich der Begutachtung, als auch der Leistungshöhe, einzuführen ist.

a) Pflegezulage

Analog mit § 35 BVG¹¹ wird die Einführung einer Pflegezulage für Conterganopfer gefordert. Die dort aufgeführten sechs Pflegestufen sind in nachstehender Tabelle in entsprechender Anwendung der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen „Anhaltspunkte“ (AHP).¹²

Hierbei sollen die sechs Zulagestufen im Spektrum von € 250-1.311 entsprechend auf die schwersten Schädigungsstufen der Conterganopfer übertragen werden.

b) Pflegegeld

Da die Personen, die erhebliche Schädigungen an den Armen oder den Beinen haben, im mittleren Schädigungssegment anzusiedeln sind, ist bei ihnen auch Schwerpflegebe-

¹⁰ Vgl. vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales herausgegebenen „Anhaltspunkte“ (AHP) <http://anhaltspunkte.vsbinfo.de/nrv/50.htm> , abgerufen am 11.03.2010 und § 26c BVG.

¹¹ http://anhaltspunkte.vsbinfo.de/gesetz/bvg_35.htm , abgerufen am 11.03.2010

¹² <http://anhaltspunkte.vsbinfo.de/nrv/50.htm>

dürftigkeit nach Pflegestufe II, bei Vierfachgeschädigten (schwere Betroffenheit aller Gliedmaßen) die Pflegestufe III des PflegeVG zu unterstellen.

Berechtigte, die nach dem Bundesversorgungsgesetz entschädigt werden, können in subsidiärer Anwendung zum Pflegeversicherungsgesetz, nach § 26c BVG weitere Pflegeleistungen erhalten.¹³ Solche Pflegeleistungen unterfallen wiederum wesentlich großzügigeren, weitgehend pauschalierenden Maßstäben. Da eine Besserstellung vergleichbarer Personenkreise, die nach dem Sozialen Entschädigungsrecht Leistungen beziehen, nicht gerechtfertigt und der Bedarf der Contergangeschädigten belegt ist, müssen analog dem Bundesversorgungsgesetz auch spezifische Regelungen hinsichtlich Pflegeleistungen für Conterganopfer eingeführt werden.

c) Persönliche Assistenzkosten

Vierfachgeschädigte, also Conterganopfer ohne Arme und Beine, die selbständig leben, sind auf dauernde persönliche Assistenz angewiesen (die - bei einer 24-Stunden-Betreuung, insoweit 3 Helfer zu jeweils 8 Stunden Arbeitszeit - angestellt werden müssen) und erhebliche Kosten aufwerfen. Diese Aufwendungen werden zumeist von den Sozialbehörden übernommen. Jeder Verdienst der Betroffenen findet insoweit entsprechende Anrechnung. Trotz schwerster Schäden mühsam aufgebaute Selbstständigkeit und erlangte Bildung lässt nicht über den Sozialhifestatus hinauskommen.

Persönliche Assistenzkosten werden sowohl im Sozialen Entschädigungsrecht, gem. §§ 35 Abs. 2, 26c BVG, als auch im Zivilrecht¹⁴ getragen .

Demgemäß ist auch die Kostenübernahme für persönliche Assistenz auch für schwerstgeschädigte Conterganopfer zu fordern.

¹³ <http://gesetze.bmas.de/Gesetze/entschaedigungsrecht/bundesversorgungsg/bvg26c.htm> abgerufen am 11.03.2010

4. Sonstige Mehrbedarfsschäden (vermehrte Ansprüche)

Weiter wird die Übernahme sämtlicher „vermehrten Ansprüche“ analog dem Zivilrecht, gefordert, wobei die nachfolgenden Punkte hervorzuheben sind:

a) Gesundheitsschäden

Insbesondere aufgrund der Spät und Folgeschäden, mit Blick darauf auch wegen entsprechender prophylaktischer Therapien (z.B. Kuren, Massagen, Krankengymnastik), fallen bei Conterganopfern erhebliche Gesundheitskosten an. Im Wesentlichen gibt es im Bundesgebiet nur 2 spezialisierte Orthopäden. Oft ist eine Behandlung als Privatpatient erforderlich. Bei Konsultationen fallen erhebliche Reisekosten und Übernachtungskosten an. Hinzu treten Zuzahlungen, Rezept- Praxisgebühren, Aufwendungen für Kuren und andere Therapien.

Kosten der Heilbehandlung sind nach Sozialem Leistungsrecht, gem. § 10ff. BVG, übernehmbar und zwar in einem - selbst wenn mit der einen oder anderen Bedingung versehen - den normalen Leistungskatalog der Gesetzlichen Krankenkasse, bei weitem übersteigendem Maße, nämlich z.B. für:

ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung, Versorgung mit Arznei- und Verbandsmitteln, Versorgung mit Heilmitteln einschließlich Krankengymnastik, Bewegungstherapie, Sprachtherapie und Beschäftigungstherapie, sowie mit Brillengläsern und Kontaktlinsen, Versorgung mit Zahnersatz, Behandlung in einem Krankenhaus (Krankenhausbehandlung), Behandlung in einer Rehabilitationseinrichtung, häusliche Krankenpflege, Versorgung mit Hilfsmitteln, Belastungs-erprobung und Arbeitstherapie, nichtärztliche sozialpädiatrische Leistungen, Psy-

¹⁴ Landgericht Aurich, Az.: 2 O 105/08, Urteil vom 25.03.2009.

chotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung und Soziotherapie. Zuschüsse zur Beschaffung, Instandhaltung und Änderung von Motorfahrzeugen oder Fahrrädern anstelle bestimmter Hilfsmittel und deren Instandsetzung, für Abstellmöglichkeiten für Rollstühle und für Motorfahrzeuge, zur Unterbringung von Blindenführhunden, zur Beschaffung und Änderung bestimmter Geräte sowie zu den Kosten bestimmter Dienst- und Werkleistungen.

Auch bei Berechtigten vergleichbarer Personenkreise nach Zivilrecht wären die Gesundheitskosten vollständig geltend machbar.

Für Conterganopfer ist eine vollständige Übernahme der Gesundheitskosten, angemessener Heil- und Hilfsmittel, zu fordern, einschließlich der Zuschlagkosten zum Status als Privatpatient.

b) Kosten von behindertengerechten Wohnraum

Conterganopfer leiden darunter, dass sie sich oft bis heute nicht adäquat mit behindertengerechten Wohnraum versorgt sind. Möbel, z.B. in der Küche müssen auf die besonderen Bedürfnisse der Behinderten zugeschnitten, die Wohnung barrierefrei und mit Hilfsmitteln ausgestattet sein. Die Übernahme der Anschaffung und Einrichtung von behindertengerechten Wohnraum ist gleichfalls bei Contergangeschädigten völlig ungeklärt. Gerade aber die schwerer Geschädigten benötigen, um sich adäquat behindertengerecht einzurichten, Wohnungseigentum. Nicht nur die Rückbauten in Mietwohnungen, sondern insbesondere die zu treffenden Investitionen stünden ansonsten außer jedem Verhältnis.

Für mit Conterganopfern vergleichbare Personengruppen nach Zivil und Sozialem Entschädigungsrecht gilt:

- aa) Im sozialen Entschädigungsrecht ist, gem. §§ 26e, 27c BVG, sowohl die Anschaffung, als auch der Umbau von Wohnraum, unter gewissen Umständen beihilfefähig.
- bb) Im Zivilrecht werden übernommen:

-
- (aa) Kosten einer höheren Wohnungsmiete, falls der Umzug durch die Behinderung erforderlich wird¹⁵;
 - (bb) bauliche Veränderungen größeren Ausmaßes, soweit sie erforderlich sind¹⁶
 - (cc) Sonderausstattungen wie ein behindertengerechtes Bad und WC, ein Lift, Stütz- und Haltevorrichtungen, angepasste Küchenmöbel und dergleichen. In besonderen Fällen werden zudem ein Therapieraum¹⁷ sowie ein Raum für die Pflegekraft benötigt;
 - (dd) Kosten für den Bau/Anschaffung behindertengerechten Wohnraums.¹⁸

Demgegenüber ist festzustellen, dass Conterganopfer völlig solcher speziellen Anspruchsgrundlagen entbehren.

Entsprechend den zivilrechtlichen Ansprüchen sind Finanzierungen von behindertengerechten Wohnraum (Anschaffung und Umbauten) für Conterganopfer, (mindestens ab 45 Schadenspunkten) zu fordern.

c) Kraftfahrzeughilfen

Voraussetzung eines eigenständigen Lebens ist ab dem mittleren conterganspezifischen Schädigungssegment (keine Arme oder Beinen mit zumeist weiteren Behinderungen) ein Kraftfahrzeug. Ein solches wird zumeist aber nur bezahlt, wenn der Geschädigte berufstätig ist. Alleine der Umbau eines Kfz. Kostet für Ohnarmer (System „Franz“) rd. 17.000

¹⁵ OLG Celle, VersR 1962, 292; BGH NJW 1982, 757.

¹⁶ Vgl. dazu die Empfehlungen der DIN-Normen 18024 und 18025; gemeinsame Richtlinien der Unfallversicherungsträger über die Gewährung von Wohnungshilfe zur Eingliederung Behinderter, abgedruckt u.a. in BG 81, 221; Lohmar BG 81, 216.

¹⁷ OLG Nürnberg, VersR 1971, 260.

¹⁸ LG Münster Az.: 2 O 268/06, Urteil v. 30.06.2008;
<http://www.contergannetzwerk.de/forum/download/file.php?id=777>

Euro. Da diese Kosten sowohl nach Zivilrecht als auch nach Sozialem Entschädigungsrecht übernommen werden, ist dies auch für Conterganopfer zu fordern.

5. Schmerzensgeld (Einmalzahlung und Rente)

a) Hintergrund:

Conterganopfer sind in einer Zeit groß geworden, in der bei Behinderten noch nicht der integrative Ansatz verfolgt wurde. Großteils wurden die Contergankinder in speziellen Heimen und Krankenhäusern isoliert. Von heutiger Förderung war die Gesellschaft noch erheblichst entfernt. Conterganopfer wurden - und auch großteils die Eltern - stigmatisiert. Mit dem hieraus folgenden Leid in der Entwicklung, der sozialen Marginalisierung sind die Geschädigten groß geworden. Während die Beeinträchtigungen für die Opfer tagtäglich spürbar waren, haben die Verursacher nie ihre Schuld zugegeben oder sich entschuldigt: weder der Staat, noch die Firma Grünenthal. Schwerstgeschädigte Conterganbetroffene ohne Arme und/oder ohne Beine wurden – absolut unzureichend - mit Höchstbeträgen in Höhe von mtl. € 545 abgefunden, während sie zusehen mussten, wie die Inhaber ihrer Schädigerfirma, die Familie Wirtz, 3,45 Milliarden Euro anhäuften. Dieses grobe Missverhältnis hat der Staat zu verantworten, der einerseits sämtliche Ansprüche gegen die Schädigungsfirma ausschloss ohne sie durch adäquate andere Leistungen zu ersetzen.

b) Schmerzensgeld (Einmalzahlung)

Bisher ging die Rechtssprechung davon aus, dass, wenn der Geschädigte infolge seiner gesundheitlichen Schädigungen „in der Wurzel seiner Persönlichkeit getroffen“ wurde, aufgrund des „hohen Wertes, den das Grundgesetz in Art. 1 und 2 GG der Persönlichkeit

und der Würde des Menschen beimisst“, eine herausragende Schmerzensgeldentschädigung angemessen¹⁹ ist.

Insofern stiegen die ausgerichteten Schmerzensgelder bei geburtsschadensrechtlichen Schwerstbehinderungen in den Bereich von 500.000,- €.²⁰, wobei bei den meisten Fällen Hirnschädigungen vorlagen. Bei Conterganopfern kann diese Schmerzensgeldhöhe nicht ausreichen: Zum einen nahmen und nehmen sie ihr Leid – im Gegensatz zu den vorgenannten Hirnschadensfällen -insbesondere in der gesellschaftlichen Reflexion ihrer selbst, mehr wahr; die ihnen widerfahrenen Beeinträchtigungen sind ihnen vollständig klar. Damit überwiegen die schadensbedingten psychischen Belastungen der Conterganopfer gegenüber geburtlich Hirngeschädigten um ein Vielfaches. Aus alledem ist für schwerste Conterganschäden eine Verdopplung des vorgenannten Schmerzensgeldes angemessen, womit für diesen Personenkreis insoweit 1.000.000 Euro gefordert wird. Dieser Betrag ist, gemäß der Schadenspunkteskala abzustufen.

c) Schmerzensgeldrente

Aufgrund der erheblichen Schädigungsfolgen und des Hintergrundes ist zusätzlich noch eine Schmerzensgeldrente zu fordern. Im Falle eines Querschnittsgelähmten, dem seine Behinderung im Zuge eines ärztlichen Kunstfehlers bei der Geburt zugefügt wurde, sind – als er 16 Jahre alt war - neben 460.000 Euro Schmerzensgeld-Einmalzahlung, noch weitere 600 Euro Schmerzensgeldrente durch das OLG Nürnberg zugesprochen worden.²¹ Diesem Fall steht die heute annähernd 50 Jahre andauernde Verweigerung der Verantwortungsübernahme in Form von angemessener Entschädigung und Entschuldigung von schwerstgeschädigten Conterganopfern gegenüber.

In Ansehung der geforderten höheren Einmalzahlung als Schmerzensgeld, ist eine nach der Schadenspunkteskala abzustufende Schmerzensgeldrente in Höhe von 500 Euro für schwerstbetroffene Contergangeschädigte mindestens abgemessen, die gefordert wird.

¹⁹ BGHZ 120,1.

²⁰ so OLG Hamm, Urteil vom 16.01.2002, 3 U 156/00; OLG Stuttgart, Urteil vom 09.09.2008, 1 U 152/07.

6.Sonstiges

Vergangenheit

Eine Entschädigung muss entsprechend auch für die vergangene Zeit geleistet werden.

Dynamisierung und Überprüfung durch den Gesetzgeber

Sämtliche Schadensbeträge müssen regelmäßig, gemäß dem Preisindex des Statistischen Bundesamtes, angepasst und in Perioden von 2 Jahren überprüft werden.

Anrechenbarkeit von Stiftungsleistungen

Die Unanrechenbarkeit von Stiftungsleistungen im Rahmen von sozialen Leistungen des Staates muss im Grundsatz fortbestehen. Im Lichte der Zugrundelegung eines durchschnittlichen Arbeitnehmerlohnes kann allenfalls eine Anrechnung in Höhe des Betrages der staatlich zugewilligten Sicherung des Lebensunterhaltes (gem. § 19 SGB II, § 27 SGB XI!) erfolgen.

²¹ VersR 2009, 71.

IV. Kostenkalkulation

1. Beispieltabelle – Umsetzung pauschalierter Beträge²²

Grundversorgung (Sockelbetrag) - Berufs- Erwerbsschäden = GV
 Haushaltsführungsschaden = HF
 Schmerzensgeldrente= SR
 Pflegezulage= PZ

Stufe	Schadenspunkte	Monatliche Leistungen ²³				einmalig	Anzahl d. Opfer ²⁸
		GV ²⁴	HF ²⁵	PZ ²⁶	SR	Schmerzensgeld ²⁷	
1	80 und mehr	2.492,96	1.020	1.311	500,00	1.000.000	421
2	70-79.99	2.181,34	892,50	1.066	437,50	875.000	254
3	60-69.99	1.869,72	765,00	820	375,00	750.000	345
4	50-59.99	1.558,10	637,50	638	312,50	625.000	412
5	40-49.99	1.246,48	510,00	450	250,00	500.000	387
6	30-39.99	934,86	382,50	250	187,50	375.000	405
7	20-29.99	623,24	255,00		125,00	250.000	273
8	10-19.99	311,62	127,50		62,50	125.000	162
9	bis 9.99						21
Gesamt:							2680

Bezüglich der Grundversorgung (Sockelbetrag) - Berufs- Erwerbs- Haushaltsführungsschäden, muss auf Nachweis der Ausgleich höherer Schäden möglich sein.

²² Vgl. Detailliertere Forderungsbegründung – Seite 7.

²³ Alle Beträge in Euro.

²⁴ Bei behinderungsbedingter Erwerbsunfähigkeit muss eine Einstufung in Stufe 1 erfolgen.

²⁵ Vgl. Seite 10.

²⁶ Kategorien aus dem Bundesversorgungsgesetz - § 35 BVG.

²⁷ Alle Beträge in Euro.

²⁸ Stand 12/09.

		Monatliche Leistungen ²⁹		einmalig ³⁰	
		Im Einzelfall pro Monat ³¹	Gesamtkosten bezüglich aller Opfer/Jahr		
Schadens- punkte	Opfer ³²			Im Einzel- fall	Gesamtkosten bezi. aller Opfer
80 und mehr	421	5323,96	26.896.645,92	1.000.000	421.000.000
70-79.99	254	4577,34	13.951.732,32	875.000	222.250.000
60-69.99	345	3829,72	15.855.040,80	750.000	258.750.000
50-59.99	412	3146,10	15.554.318,40	625.000	257.500.000
40-49.99	387	2456,48	11.407.893,12	500.000	193.500.000
30-39.99	405	1754,86	8.528.619,60	375.000	151.875.000
20-29.99	273	1003,24	3.286.614,24	250.000	68.250.000
10-19.99	162	501,62	975.149,28	125.000	20.250.000
bis 9.99	21				
Gesamt	2680		96.456.013,68		1.593.375.000

2. Bisheriger Aufwand des Bundes

Die momentanen Aufwendungen des Bundes betragen für die Conterganrenten jährlich € 29,52 Mio.³³

²⁹ Alle Beträge in Euro.

³⁰ Alle Beträge in Euro.

³¹ Grundversorgung (Sockelbetrag) - Berufs- Erwerbsschäden = GV; Haushaltsführungsschaden = HF; Schmerzensgeldrente= SR; ;Pflegezulage= PZ – vgl. Seite 20.

³² Stand 12/09.

³³ Rechnung auf Stand 01.07.2009.

3.. Künftige Kosten

a) Conterganrenten

Wenn der Gesamtaufwand für Conterganrenten nach diesem Forderungskatalog brutto rund € 96,46 Mio. jährl. und damit der Mehraufwand brutto rund € 66.94 Mio. jährl. betrüge, so sind hierbei noch erhebliche Ersparnisse abzuziehen:

aa) Lebenshaltungskosten

Unterstellt man hierbei bezüglich der Personen ab 50 Schadenspunkten, durch die vorgeschlagene Regelung entfallende Sozialleistungen (z.B. ALG II, SGB XII) von jeweils 500 Euro/mtl. so sind vom jährlichen Brutto-Mehraufwand (1432 x 500x12) bereits wieder 8,59 Mio. Euro an Ersparnis jährlich abzuziehen.

bb) Pflege

Unterstellt man ab 60 Schadenspunkten die Pflegestufe 2 so ergibt dies einen Betrag von (€ 430,- x 12 x 1020 Betroffene) in Höhe von rd. 5,26 Mio Euro.

cc) Netto-Mehraufwand

Damit ergibt sich ein ungefährender erforderlicher Mehraufwand (.66.94 Mio. Euro -8,59 Mio. Euro - 5,26 Mio. Euro) in Höhe von ca. 53,09 Mio. Euro für die Conterganrenten.

b) Einmalzahlungen

Wie oben aufgeführt sind die Einmalzahlungen im Vergleich zu Ansprüchen vergleichbarer Opfer, die nach dem Zivilrecht entschädigt werden, äußerst gering. Nur weil die Betroffenenanzahl 2680 Personen umfasst, kann nicht akzeptiert werden, dass Conterganopfer keine, bzw. nur Bruchteile von dem erhalten, was zivilrechtlich entschädigte vergleichbare Personengruppen bekommen. Der nach diesem Forderungskatalog aufzuwendende Betrag für Einmalzahlungen an Conterganopfer in Höhe von rd. 1,6 Mrd. Euro kann dadurch reduziert werden, indem man darauf hinwirkt, dass sich die Schädigungsfirma Grüenthal, bzw. ihre Eigner angemessen hieran beteiligen.

V. Schluss

Conterganopfer, die heute um die 50 Jahre alt sind, ihr ganzes Leben durch die von der Firma Grünenthal und dem Staat zugefügten Schäden gelitten haben, geraten, insbesondere aufgrund der Spät- und Folgeschäden, an ihre körperlichen Leistungsgrenzen. Die Geschädigten befinden sich in einer Situation, in der sie sich auf das Alter vorbereiten. Hierzu benötigen sie angemessene Beträge, insbesondere, damit sie ihre behindertengerechten Anschaffungen, wie Wohnraum, Kfz und die entsprechenden Umbauten finanzieren können.

Eine nachhaltige Versorgung tut Not! Der Staat muss sich endlich seiner Verantwortung stellen! So muss insbesondere die Ungerechtigkeit der Schlechterstellung nach Zivil- und Sozialem Entschädigungsrecht aufhören.

Runde 53 Mio. Mehraufwand jährlich mit einer angemessenen Schmerzensgeldzahlung sind für Deutschland auch durchaus überschaubare Beträge, als dass eine wirkliche Verantwortungsübernahme überfordern würde.

Es muss erreicht werden, dass möglichst die conterganspezifischen Leistungen von einer Stelle und möglichst pauschaliert (soweit kein höherer Bedarf nachgewiesen wird) erfolgen.

Aufgrund der Schuld des Staates und seiner zusätzlich übernommenen Verpflichtung der Fa. Grünenthal ist der Zustand, dass Conterganopfer auf Sozialkassen verwiesen werden unerträglich.

Es muss endlich ein System eingeführt werden, in welchem die Conterganopfer einer ihrer Würde entsprechenden Weise entschädigt werden.

VI. Anlage Forderungsübersicht

mit Pauschalbeträgen (bei Nachweis höherer Schäden die tatsächlichen)

- ▶ Berufs- und Erwerbsschäden
- ▶ behinderungsbedingte Verluste in der Altersrente
- ▶ Hausführungsschäden
- ▶ Pflegezulage, persönliche Assistenz
- ▶ Schmerzensgeld

gegen Nachweis

- ▶ Vollständige Übernahme der Gesundheitskosten, insbesondere für Kuren, Massagen und Krankengymnastik, Fahrkosten zu spezialisierten Ärzten und entsprechende Behandlungskosten
- ▶ Anschaffung und Unterhaltung behinderungsbedingt notwendiger Kraftfahrzeuge
- ▶ Anschaffung und Umbau behinderungsbedingt notwendigen Wohnraums
- ▶ Hilfsmittel

Weiterhin

- ▶ Berücksichtigung der Spät- und Folgeschäden
- ▶ Hinterbliebenenversorgung